

Strom

Energie Rückliefervergütung

Version vom 31. August 2019

Produkteblatt

Energie Rückliefervergütung

1. Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Die Höhe der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ins Netz des Netzbetreibers basiert auf den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität und richtet sich nach dem Energiegesetz (EnG) Art. 15 Abs. 3 und der Energieverordnung (EnV) Artikel 12. Mit diesen Preisen wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Energie zusätzlich selber vermarkten.

Bei Vergütung durch das Einspeisevergütungssystem (KEV) oder dem Verkauf an andere Abnehmer entfallen die Rückliefervergütungen durch den Netzbetreiber.

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Periode vom **1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**.

2. Vergütungspreise für die Rücklieferung

| | Einheit | April - September Preiszone 1 | April - September Preiszone 2 | Oktober – März Preiszone 1 | Oktober – März Preiszone 2 |
|-------------------------------|---------|----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Preise exkl. MWST | | | | | |
| Energie Rückliefervergütung | Rp./kWh | 6,23 | 4,97 | 8,41 | 6,54 |
| Preise inkl. 7,7% MWST | | | | | |
| Energie Rückliefervergütung | Rp./kWh | 6,71 | 5,35 | 9,06 | 7,04 |

Preiszone 1 (diese Preiszone 1 gelten auch an Feiertagen)

| | | |
|-------------|------------------|-------------------|
| Preiszone 1 | Montag – Freitag | 07:00 – 20:00 Uhr |
| | Samstag | 07:00 – 13:00 Uhr |
| Preiszone 2 | übrige Zeiten | |

Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuerpflicht des Produzenten:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet.
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet.

